

Krautmann Elektrotechnik

Bebauungsplan für Betriebsstätte  
Elektrounternehmen Krautmann,  
Kapellenstraße 27, 97282 Retzstadt  
mit den Fl.Nrn. 3888 und 3888/1

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

| Inhalt                                                                                         | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Aufgabenstellung                                                                            | 3     |
| 2. Datengrundlagen                                                                             | 4     |
| 3. Methodisches Vorgehen                                                                       | 5     |
| 4. Beschreibung des Bestandes                                                                  | 6     |
| 5. Wirkungen des Vorhabens                                                                     | 12    |
| 6. Vorbelastungen                                                                              | 12    |
| 7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten                                    | 13    |
| 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie                                                    | 14    |
| 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie                              | 18    |
| 7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)                   | 19    |
| 8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 21    |
| 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung                                                                   | 21    |
| 8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität                   | 21    |
| 9. Zusammenfassung                                                                             | 22    |

## 1. Aufgabenstellung

Die Fa. Krautmann Elektrotechnik plant für die Verlegung der Betriebsstätte des Elektrounternehmens Krautmann die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Anwesen Kapellenstraße 27, 97282 Retzstadt mit den Fl.-Nr.3888 und 3888/1.



Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)  
(Quelle: Fa. Krautmann)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

## **2. Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Main-Spessart
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Biologen

### 3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

#### 4. Beschreibung des Bestandes

Das ca. 0,62 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Retzstadt auf der Höhe zwischen ca. 255 und 275 m ü. NN. Das Gelände fällt in östliche Richtung hin ab. Das Plangebiet grenzt westlich an bestehende Siedlungsflächen an. Nördlich, westlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Rebflächen. Das Plangebiet ist durch einen hohen Anteil bebauter (Wohngebäude, Hallen u.ä.) und versiegelter Flächen (Zufahrten, Plätze u.ä.) geprägt. Am West- und Ostrand des Plangebietes befinden sich im Bereich von Böschungen Gehölzflächen, die in ihrem Bestand erhalten werden.



Blick über das Plangebiet von der bestehenden Erschließungsstraße im Norden der Fl.Nr. 3888/1 in südliche Richtung



Blick vom Westrand der Fl.Nr. 3888 talwärts in östliche Richtung zum bestehenden Wohnhaus Kapellenstraße 27



Blick vom Zugang Wohnhaus Kapellenstraße 27 in nördliche Richtung



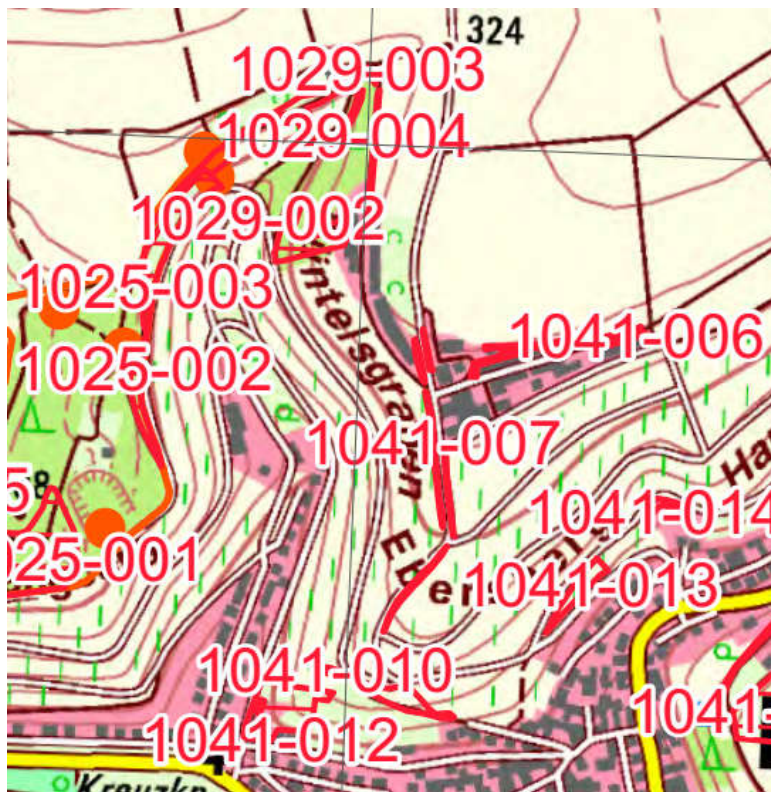
Blick der Kapellenstraße auf den Treppenaufgang zum Wohnhaus in südwestliche Richtung





## a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2023)

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich Teilflächen des kartierten Biotops 6025-1025.

Auszug aus der amtlichen Biotopkartierung:

### Biotopnummer 6025-1025

„Kalktrockenrasen mit benachbarten Gehölzstrukturen am Oberen Langenberg nordwestlich von Retzstadt“; Teilflächen: 6; Fläche: 2,37 ha

### Bestand:

|      |                                                |
|------|------------------------------------------------|
| 86 % | GT6210 Magerrasen, basenreich / 6210           |
| 9 %  | WO00BK Feldgehölz, naturnah                    |
| 5 %  | FH6110 Fels mit Bewuchs, Felsvegetation / 6110 |

### Biotopbeschreibung:

Auf dem Plateau und den Oberhängen des Oberen Langenbergs wurden innerhalb des FFH-Gebiets 6124-372.04 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ liegende Kalkmagerrasen und Feldgehölze in sechs Teilflächen erfasst, die zwischen dem oberhalb angrenzenden, geschlossenen Kiefernwald und unterhalb angrenzenden Weinbergslagen liegen.

## b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2023)

Die zum Plangebiet nächstliegenden Einträge sind:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |             |        |            |                  |                   |         |                |    |            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|------------|------------------|-------------------|---------|----------------|----|------------|-----|
| TK25<br>6025                                                                                                                                                                                                                                                                                       | OBN<br>0093 | K<br>P | ERFG<br>50 | UTM-RW<br>562694 | UTM-HW<br>5529520 |         |                |    |            |     |
| <div>Landkreis(e): Main-Spessart</div> <div>(Haupt-)Lebensraumtyp: Tümpel</div> <div>Lagebeschreibung: Tümpel / Kalksteinbruch, Oberlangberg n Retzstadt</div> <div>Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Steinbruch; Steinbruch m. Kleingewässern</div> <div>Vorläufige Objektnr.:</div> |             |        |            |                  |                   |         |                |    |            |     |
| ARTNAME                                                                                                                                                                                                                                                                                            |             | RB     | RD         | ANZ              | STA               | NS      | NM             | VZ | DATUM      | SI  |
| Erdkröte                                                                                                                                                                                                                                                                                           |             |        | *          | 1                |                   | AD      | S              |    | 05.1990    | SDS |
| Bufo bufo                                                                                                                                                                                                                                                                                          |             |        |            |                  |                   | DETER.: | Malkmus Rudolf |    |            |     |
| Kreuzkröte                                                                                                                                                                                                                                                                                         |             | 2      | V          | 1                | WB                | AD      | S              |    | 24.06.1994 | SDS |
| Epidalea calamita                                                                                                                                                                                                                                                                                  |             |        |            |                  |                   | DETER.: | Lenk Peter     |    |            |     |

|              |             |        |            |                  |                   |
|--------------|-------------|--------|------------|------------------|-------------------|
| TK25<br>6025 | OBN<br>0383 | K<br>P | ERFG<br>10 | UTM-RW<br>562756 | UTM-HW<br>5529602 |
|--------------|-------------|--------|------------|------------------|-------------------|

Landkreis(e): Main-Spessart  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Wald  
 Lagebeschreibung: Retzstadt

Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

| ARTNAME                               | RB | RD | ANZ | STA | NS | NM | VZ | DATUM      | SI  |
|---------------------------------------|----|----|-----|-----|----|----|----|------------|-----|
| Haselmaus<br>Muscardinus avellanarius | *  | V  | 1   |     | AD | S  |    | 26.07.2013 | SDS |
| DETER.: Weitzel Karl                  |    |    |     |     |    |    |    |            |     |

|              |             |        |           |                  |                   |
|--------------|-------------|--------|-----------|------------------|-------------------|
| TK25<br>6025 | OBN<br>0762 | K<br>F | ERFG<br>5 | UTM-RW<br>562730 | UTM-HW<br>5529695 |
|--------------|-------------|--------|-----------|------------------|-------------------|

Landkreis(e): Main-Spessart  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Waldrand  
 Lagebeschreibung: Gebüschsaum N Retzstadt

Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Gebüsch  
 Nutzung: Keine Nutzung (erkennbar)  
 Gefährdung: keine Beeinträchtigung erkennbar  
 Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Weinberg, bewirtschaftet;  
 Mischwald  
 Vorläufige Objektnr.: 60252965

| ARTNAME                                       | RB | RD | ANZ | STA | NS | NM | VZ | DATUM      | SI  |
|-----------------------------------------------|----|----|-----|-----|----|----|----|------------|-----|
| Eumedonia eumedon<br>Storcheschnabel-Bläuling | 2  | 3  | 1   | WB  | AD | S  |    | 31.05.2019 | SDS |
| DETER.: Sanetra Dr. Matthias                  |    |    |     |     |    |    |    |            |     |

|              |             |        |           |                  |                   |
|--------------|-------------|--------|-----------|------------------|-------------------|
| TK25<br>6025 | OBN<br>0867 | K<br>P | ERFG<br>3 | UTM-RW<br>562735 | UTM-HW<br>5529811 |
|--------------|-------------|--------|-----------|------------------|-------------------|

Landkreis(e): Main-Spessart  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Schuttfuren und Blockhalden  
 Lagebeschreibung: Retztal (Oberer (Hinterer) Langenberg)

Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.: 432

| ARTNAME                                            | RB | RD | ANZ | STA | NS | NM | VZ | DATUM      | SI  |
|----------------------------------------------------|----|----|-----|-----|----|----|----|------------|-----|
| Plagiolipsis vindobonensis<br>Östliche Zwergameise | 2  | 2  | 3   |     | FS | S  |    | 26.07.2020 | BEL |
| DETER.: Münch Wolfgang                             |    |    |     |     |    |    |    |            |     |

## **5. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

### Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Grünland- und Gartenflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Lieferverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

## **6. Vorbelastungen**

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen
- bestehende Nutzungsintensitäten (Grünland- und Gartennutzung)

## 7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen
- Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

## 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### a) Säugetiere

#### Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich bestehende Gebäude sowie Grünland- und Gartenflächen betroffen. Im Rahmen einer Begehung durch Herrn Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) am 17.04.2023 wurde festgestellt, dass der Baumbestand ohne Höhlen, Spalten oder sonstige Strukturen, die von Fledermäusen genutzt werden können, ist. In den Gebäuden sind aufgrund der Bauweise (offene Lagerhalle) oder fehlender Zugangsmöglichkeiten (Werkstattgebäude, Nebengebäude) keine Fledermäuse zu erwarten. Bei den bestehenden Gebäuden ergaben sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse (Kot, Verfärbungen, etc.), jedoch sind potenzielle Hangplätze für Fledermäuse an der Außenseite vorhanden (Wellblechverschalung).

Gemäß Nachricht der unteren Naturschutzbehörde im LRA MSP vom 12.05.2023 war keine Detektorerfassung der Fledermäuse zu veranlassen.

Gemäß Aussage Herr Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) am 10.07.2023 sind die potenziellen Hangplätze hinter der Wellblechverschalung nur als Sommerquartier geeignet. Als Winterquartier sind die bestehenden Gebäude nicht geeignet.

Bezüglich der Wellblechverschalung gibt Herr Diplom-Biologe H. Stumpf folgende Vermeidungsmaßnahme vor: die Entfernung der Wellblechverschalung sollte im Zeitraum zwischen Mitte September und Ende Februar erfolgen (vorzugsweise im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. gemäß Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere).

Die überplanten Freiflächen kommen als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da im Eingriffsgebiet keine Gehölze in Anspruch genommen werden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Potenzialabschätzung durch Herrn Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) am 17.04.2023 (Bericht vom 21.04.2023) ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

#### Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **b) Kriechtiere**

### Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktobre bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

### Schlingnatter

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu. Mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai.



Zum Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Im Rahmen einer Begehung durch Herrn Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) am 17.04.2023 wurde festgestellt, dass Vorkommen streng geschützter Reptilien aufgrund der weitgehenden Versiegelung und Überbauung sowie fehlender Habitatstrukturen unwahrscheinlich sind, ein Vorkommen der Zauneidechse in den Wiesenbereichen nördlich und südlich der Betriebsgebäude sowie an der östlichen Böschung zur Kapellenstraße aber nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß der fachlichen Einschätzung durch Herrn Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) ist ein Vorkommen der Schlingnatter aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten, kann aber ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter veranlasst. Hierzu waren im Vorfeld durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer künstliche Verstecke für Reptilien ausgelegt worden. Die geeignete Lage/Verteilung der künstlichen Verstecke wurde beim Ortstermin am 17.04.2023 durch Diplom-Biologen H. Stumpf bestätigt.

Die Überprüfung der Reptilien erfolgte durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer. Für die Art relevante Strukturen im Bereich des Plangebietes wurden an folgenden vier Terminen nach der Zauneidechse und der Schlingnatter bei geeigneten Wetterbedingungen abgesucht:

|             |                                                    |
|-------------|----------------------------------------------------|
| 21.04.2023: | 18-19°C, sonnig / gering bewölkt                   |
| 03.05.2023: | 18-19°C, sonnig / Schleierwolken                   |
| 25.05.2023: | 19-20°C, sonnig – geringe Bewölkung                |
| 27.06.2023: | 21-22°C, bewölkt mit längeren sonnigen Abschnitten |

Bei den Begehungen konnte kein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit von streng geschützten Reptilien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Nachricht der unteren Naturschutzbehörde mit Email vom 04.07.2023 reichen die durchgeführten Begehungen reichen aus.

Die Potenzialabschätzung durch Herrn Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) am 17.04.2023 (Bericht vom 21.04.2023) ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

#### **c) Lurche**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

#### **d) Fische**

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

#### **e) Libellen**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.



**f) Käfer**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**g) Tagfalter**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**h) Nachtfalter**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**i) Schnecken**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**j) Muscheln**

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

**k) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Durch das Planvorhaben sind bestehende Gebäude sowie Grünland- und Gartenflächen betroffen.

Im Rahmen einer Begehung durch Herrn Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) am 17.04.2023 wurde festgestellt, dass der Baumbestand ohne Höhlen, Spalten oder sonstige Strukturen ist, die von Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden können. Beim Wohngebäude gibt es keine Hinweise auf am Gebäude brütende Vogelarten. In den Betriebsgebäuden (Schreinerei) wurden alte Nester offen brütender Vogelarten (Amsel, Hausrotschwanz) im Bereich der offenen Lagerhalle vorgefunden. Hinsichtlich der Artengruppe Vögel sind keine Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Potenzialabschätzung durch Herrn Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) am 17.04.2023 (Bericht vom 21.04.2023) ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

### **7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)**

#### **a) Libellen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **b) Heuschrecken**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **c) Käfer**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **d) Netzflügler**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **e) Tagfalter**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **f) Nachtfalter**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **g) Krebse**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**h) Spinnen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

**i) Muscheln**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**j) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

**k) Flechten**

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

## **8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **8.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Vorgabe Herr Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten, damit Gefährdungen von Fledermäusen vermieden werden:

Die Entfernung der Wellblechverschalung sollte im Zeitraum zwischen Mitte September und Ende Februar erfolgen (vorzugsweise im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. gemäß Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere).

### **8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

## 9. Zusammenfassung

Die Fa. Krautmann Elektrotechnik plant für die Verlegung der Betriebsstätte des Elektrounternehmens Krautmann die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Anwesen Kapellenstraße 27, 97282 Retzstadt mit den Fl.-Nr.3888 und 3888/1.

Das ca. 0,62 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Retzstadt auf der Höhe zwischen ca. 255 und 275 m ü. NN. Das Gelände fällt in östliche Richtung hin ab. Das Plangebiet grenzt westlich an bestehende Siedlungsflächen an. Nördlich, westlich und südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und Rebflächen. Das Plangebiet ist durch einen hohen Anteil bebauter (Wohngebäude, Hallen u.ä.) und versiegelter Flächen (Zufahrten, Plätze u.ä.) geprägt. Am West- und Ostrand des Plangebietes befinden sich im Bereich von Böschungen Gehölzflächen, die in ihrem Bestand erhalten werden.

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch bestehende Nutzungsintensitäten (Grünland- und Gartennutzung) gegeben. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von Grünland- und Gartenflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen z.B. durch Lieferverkehr.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Potenzialabschätzung veranlasst, die durch Herrn Diplom-Biologen H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) durchgeführt wurde. Die Potenzialabschätzung mit Begehung am 17.04.2023 (Bericht vom 21.04.2023) ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechse veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch Herrn Landschaftsarchitekten S. Mayer. Bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen von Reptilien festgestellt werden. Eine Betroffenheit von Reptilien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Damit Gefährdungen von Fledermäusen vermieden werden, sind gemäß Vorgabe Herr Diplom-Biologe H. Stumpf (Büro ÖAW, Würzburg) folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten:

Die Entfernung der Wellblechverschalung sollte im Zeitraum zwischen Mitte September und Ende Februar erfolgen (vorzugsweise im Zeitraum vom 11.09. bis 31.10. gemäß Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere). Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

aufgestellt: 11.07.2023

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer  
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn